

Informationsblatt für Bewerber/-innen zur
Prüfung für Besonders Begabte
gemäß Art. 5 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG)
Auswahlverfahren im Jahr 2024

1. Informationen zum Max Weber-Programm des Elitenetzwerks Bayern

Das Max Weber-Programm zielt auf fachliche und persönlichkeitsbildende Förderung. Mit Veranstaltungen zur fachlichen Vertiefung sowie zum interdisziplinären Austausch steht den Stipendiaten/-innen neben ihrem **Studium an einer bayerischen Hochschule** ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges studienbegleitendes Exzellenzprogramm offen. Individuelle Betreuung durch Mentoren/-innen an den bayerischen Hochschulen ermöglicht eine frühe Einbindung in die Forschung und den Einblick in andere Exzellenzbereiche. Dies wird ergänzt durch berufsbezogene Veranstaltungen. Die Vernetzung der Stipendiaten/-innen aller bayerischen Hochschulen untereinander steht im Blickpunkt von zentral durchgeführten Veranstaltungen.

Die Stipendiaten/-innen des Max Weber-Programms erhalten eine finanzielle Förderung in Form einer Bildungspauschale und werden bei Auslandsaufenthalten zusätzlich finanziell unterstützt.

Bewerber, die ein duales Studium anstreben, können nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in das Programm aufgenommen werden. Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nicht an einer Hochschule in Bayern aufnehmen, können **nicht** in die Förderung aufgenommen werden. Ein Wechsel an eine außerbayerische Hochschule (nicht: Auslandssemester) führt grundsätzlich zum Ausscheiden aus der Förderung. Ausnahmen je nach den Umständen des Einzelfalles sind möglich.

Ausführliche Information über Umfang und Art der Studienförderung sowie Voraussetzungen für die Aufnahme in das Programm sind im Internet abrufbar unter:

www.elitenetzwerk.bayern.de/maxweberprogramm

Informationen zum schulischen Auswahlverfahren sind auch dem „Merkblatt zum Zugang zur Studienförderung nach Art. 5 Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG) aus dem Gymnasialbereich“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu entnehmen:
<http://www.km.bayern.de/schueler/schularten/gymnasium/weitere-infos.html>

2. Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung beim Ministerialbeauftragten

Nach den geltenden Bestimmungen werden Abiturienten der Gymnasien zur Prüfung beim Ministerialbeauftragten zugelassen, wenn sie folgende Leistungsvoraussetzungen erfüllen:

1. **Durchschnittsnote** im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mindestens **1,30**
2. Punktesumme aus den **40 eingebrachten Halbjahresleistungen** (Block 1: Qualifikationsphase): **mindestens 524 Punkte**, davon
 - Punktesumme aus den **16 Halbjahresleistungen** in den Fächern Deutsch, Mathematik, fortgeführter Fremdsprache sowie entweder aus dem Kurs Geschichte+Sozialkunde* oder einer in vier Ausbildungsabschnitten belegten Naturwissenschaft **insgesamt mindestens 209 Punkte**
 - in jeder der **eingebrachten Halbjahresleistungen mindestens 12 Punkte**
3. Punktesumme Block 2 (Abiturprüfung): **mindestens 250 Punkte**

* Lediglich bei Schülern des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasiums, die das Fach Sozialkunde zweistündig belegt haben, wird gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 GSO eine gesonderte Halbjahresleistung im Fach Geschichte angesetzt.

Wenn eine Abiturientin bzw. ein Abiturient die leistungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt, aber auf das Ablegen der Prüfung verzichtet, ist eine schriftliche Verzichtserklärung bei der Schule abzugeben.

Es ist nicht möglich, die Prüfung zu einem späteren Termin nachzuholen!

3. Prüfung beim Ministerialbeauftragten

3.1 Prüfungszeitraum und Prüfungsort

Die Prüfung findet nach der Abiturprüfung und möglichst vor dem Entlassungstermin statt, wobei aufgrund einer ggf. hohen Zahl an zu prüfenden Kandidaten/-innen auch nach dem Entlassungstermin Prüfungen stattfinden können. Der **reguläre Prüfungszeitraum** für die Prüfungen 2024 ist daher:

Montag, 24. Juni 2024 bis längstens Freitag, 05. Juli 2024

Ggf. notwendige Ersatztermine (z.B. bei nachgewiesener Erkrankung): 08. Juli bis 10. Juli 2024

Die Prüflinge haben sich für den **gesamten Prüfungszeitraum zur Verfügung** zu stellen.

Die **Mitteilung der genauen Prüfungstermine** erfolgt über die Schule. Persönliche Wünsche hinsichtlich des Prüfungstermins können nicht berücksichtigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann auf Urlaubstermine (z.B. „Abiturfahrten“) oder andere private Termine keine Rücksicht genommen werden.

Eine evtl. Erkrankung muss **umgehend durch ein schul-/amtsärztliches Attest** nachgewiesen werden, da ansonsten kein Nachtermin gewährt werden kann.

Die Prüfung findet am Hans-Sachs-Gymnasium, Löbleinstraße 10, 90409 Nürnberg, statt. Aufenthaltsräume für die Prüflinge (bis zum Beginn der Prüfung) sowie Prüfungsräume sind ausgeschildert.

Absolut pünktliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich!

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Organisation der Prüfung von der Schule mitgeteilten Daten vorübergehend elektronisch erfasst werden.

3.2 Prüfungsart und -dauer

Es handelt sich um eine **ausschließlich mündliche Prüfung ohne vorherige Vorlage schriftlicher Prüfungsfragen**, d.h. eine Vorbereitungszeit – wie im Kolloquium – ist nicht vorgesehen. Mit Ausnahme für das Prüfungsfach Wirtschaft, für das das eigene BGB-Exemplar mitzubringen ist, werden Hilfsmittel ggf. von der Prüfungskommission gestellt. In der Prüfung selbst können Texte oder Aufgabenstellungen schriftlich vorgelegt werden. Das Vorrechnen kompletter Aufgaben in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie ist **nicht** vorgesehen.

Die **gesamte Prüfung** dauert in der Regel nicht länger als **60 Minuten**; demnach sind für die fünf **Einzelprüfungen** jeweils etwa **12 Minuten** vorgesehen. Die Prüfung findet in **zwei Blöcken** (Block I: 3 aufeinanderfolgende Prüfungen – Pause – Block II: 2 aufeinanderfolgende Prüfungen) **am gleichen Tag** statt.

3.3 Prüfungsfächer und -inhalte

Geprüft werden folgende **Fächer**:

- Deutsch
- Mathematik
- Fremdsprache (nach Wahl des Prüflings)
- Geschichte (**ohne** Kombination mit Sozialkunde)
- Naturwissenschaft (nach Wahl des Kandidaten; **nicht** Geographie oder Informatik)

Eines der oben genannten fünf Fächer kann nach Wahl des Prüflings durch eines seiner Abiturprüfungsfächer ersetzt werden. Beim Fach Geschichte+Sozialkunde erfolgt die Prüfung nur aus dem Teilfach Geschichte, das verbleibende Teilfach (Sozialkunde) kann bei einer Belegung 2+1 gem. Anlage 6 GSO nicht als Prüfungsfach bzw. Ersatzfach gewählt werden. Das Abiturprüfungsfach Geschichte+Sozialkunde kann als Ersatzfach für Geschichte getauscht werden.

Die Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf den in den Jahrgangsstufen 11 und 12 behandelten Unterrichtsstoff der gewählten Prüfungsfächer. Dabei erstreckt sich die **Prüfung in allen Fächern über die tatsächlich belegten Kurshalbjahre der Qualifikationsphase**. Schwerpunktbildung sowie Ausschluss von Kurshalbjahren bzw. Stoffgebieten sind nicht möglich. Dies gilt auch für „andere Bewerber“.

Die im jeweiligen Lehrplan aufgeführten Lerninhalte werden in der Prüfung vorausgesetzt, es sei denn, der Verzicht auf bestimmte Teilbereiche im Kursunterricht wurde von der Kursleiterin/vom Kursleiter bei der Meldung der Prüflinge ausdrücklich festgestellt und begründet. Eine Einengung

auf „abiturverdächtige“ Stoffgebiete ist nicht statthaft. Die im Deutschen und in den Fremdsprachen behandelten Lektüren, besonders die Pflichtlektüren des Lehrplans, können in der Prüfung eine entscheidende Rolle spielen. Im Fach Physik bzw. Geographie erstreckt sich der Prüfungsstoff über die Inhalte aller belegten Ausbildungsabschnitte, einschließlich etwaiger Belegungen der Lehrplanalternativen Biophysik und/oder Astrophysik bzw. Geologie.

Die Fachleitererklärungen (inkl. der notwendigen Anlagen) bilden die Grundlage der Prüfung und sind mit dem Prüfling zu besprechen. Sie sind von diesem sowie dem Kursleiter zu unterzeichnen. Der Prüfling erhält jeweils eine Kopie der unterschriebenen Erklärungen.

3.4 Beurteilungskriterien

Außer dem Wissensstand der Kandidatin/des Kandidaten soll die Prüfung deren/dessen **besondere Begabung** und kreative Intelligenz aufzeigen. Es wird ein gleichmäßig hohes Niveau an Allgemeinbildung erwartet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Begabtenprüfung gem. Art. 5 BayEFG nicht als bestätigende oder überprüfende Wiederholung der in den betreffenden Fächern schon am Gymnasium vorgenommenen Leistungserhebungen bzw. der Abiturprüfung verstanden werden darf.

Die schlichte Reproduktion angelernten Wissens alleine ist noch kein Indiz einer besonderen Begabung. Ausgehend von einem sicheren Fachwissen entscheiden über das Bestehen dieser Prüfung auch die Fähigkeit zu eigenständigem Urteil, zu adäquatem sprachlichem Ausdruck, zur prägnanten Formulierung übergeordneter Zusammenhänge, das Anwenden vorhandenen Wissens auf ggf. im Unterricht so nicht besprochene, neuartige Problemstellungen. Es werden selbstverständlich auch Fragen zu speziellen Themen gestellt. Lückenhafte Kenntnisse fallen bei der Beurteilung grundsätzlich umso weniger ins Gewicht, je spezieller die angesprochenen Themen sind.

Klarheit über die Bedeutung zentraler Begriffe – z. B. der in den Lehrplänen benannten – und ihre korrekte Verwendung wird nicht nur in den Naturwissenschaften erwartet, sondern stellt z. B. auch in der Deutschprüfung ein entscheidendes Beurteilungskriterium dar. Vorausgesetzt wird ferner die Aufgeschlossenheit des jungen, vielseitig interessierten Bürgers für aktuelle politische Fragestellungen und Auseinandersetzungen.

3.5 Bewertung der Prüfung und Auswahlverfahren

Die in den Prüfungen erzielten Leistungen werden nach dem in den Jahrgangsstufen 11 und 12 üblichen Punktesystem bewertet. Erreichbar sind im Höchstfall 75 Punkte als Gesamtergebnis aus den fünf Einzelprüfungen.

Aufgrund der leistungsmäßigen Zielsetzung der Hochbegabtenförderung kann eine Studienförderung nach dem BayEFG nur denjenigen gewährt werden, die den Nachweis einer breiten Streuung ihrer Begabung erbracht haben. Die zur Verfügung stehenden Förderplätze werden daher an die Bewerber vergeben, die **bayernweit** das Auswahlverfahren mit den besten Ergebnissen absolviert haben. Sollten mehrere Bewerber das gleiche Prüfungsergebnis aufweisen, entscheidet – entsprechend der o.g. Zielsetzung – der Grundsatz, dass der Bewerber mit der geringsten Streuung der Einzelergebnisse zu bevorzugen ist, über die Reihung der Bewerber.

4. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis wird den Kandidaten/-innen in einem Schreiben durch den Ministerialbeauftragten mitgeteilt. Dieses Schreiben dient zugleich als Teilnahmebestätigung an der Prüfung für Besonders Begabte gemäß Art. 5 BayEFG.

Stand: Sept 2024